



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Kohlendioxid-Speicherstätten in Schleswig-Holstein

1. Welche Bedeutung hat für die Landesregierung die Abscheidung und Lagerung von Kohlendioxid im Zusammenhang zum Erreichen der Klimaschutzziele?

Oberstes Ziel der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) ist es, die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Beeinträchtigung des Klimasystems verhindert.

Die Europäische Union hat - wie viele Staaten der Erde auch - Maßnahmen im Sinne des Kyoto-Protokolls zur dringend notwendigen Abmilderung des Klimawandels eingeleitet. Kernpunkte des Klimaschutzpakets der EU sind neben der Modifizierung/Erweiterung des Emissionshandel ab 2013 und der verstärkten Förderungen erneuerbarer Energien, auch die unterirdische Speicherung von klimaschädlichem Kohlendioxid (CCS).

Fossile Energieträger, die als ein Hauptverursacher des Klimawandels angesehen werden, werden nach den Erkenntnissen der Internationalen Energieagentur trotz aller Anstrengungen hinsichtlich Energieeffizienz und Förderung erneuerbarer Energien noch bis weit ins 21. Jahrhundert weltweit unverzichtbar sein.

Der Weltklimarat (IPCC) hat sich deshalb auch mit der Frage der CCS-Technologie intensiv beschäftigt und diese 2005 in seinem Sonderbericht grundsätzlich als geeignete Technologie mit bedeutendem Potential eingestuft. Auch andere Experten halten die Abscheidung und unterirdische Lagerung von Kohlendioxid zum Erreichen der globalen Klimaschutzziele für unab-

dingbar.

Die CO₂-Speicherung ist aus diesem Grunde Teil des integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung.

Die Landesregierung unterstützt die Klimaschutzziele der Europäischen Union und der Bundesregierung. Als Küstenland wird Schleswig-Holstein in besonderer Weise von den Folgen des Klimawandels betroffen sein. Das Land ist anteilig auch zu einer gesamtstaatlichen Verantwortung verpflichtet.

Die Verschärfung der Situation wird durch Schwellenländer wie China und Indien entstehen, die vor allem auf Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern setzen. Eine hoch entwickelte Industrienation wie Deutschland hat dabei die Chance, neue Technologien zu entwickeln, die künftig wirtschaftlich von Bedeutung sein können.

2. Welche wirtschaftlichen Vorteile (Arbeitsplätze, Gewerbesteuerereinnahmen etc.) erwartet die Landesregierung ggf. durch die Lagerung von Kohlendioxid in Schleswig-Holstein?

Ohne Kenntnis der möglichen Betriebsausgestaltung sind detaillierte Angaben nicht möglich.

3. Wie ist der Stand der Genehmigungsverfahren für etwaige Probeuntersuchungen für Kohlendioxid-Lagerstätten in Schleswig-Holstein? Wann ist ggf. mit einer entsprechenden Genehmigung zu rechnen?

Der RWE Dea AG wurde die Erlaubnis zur Aufsuchung von Sole in den Erlaubnisfeldern „Oldenburg/Ostholstein“ am 01. November 2008 und „Nördliches Schleswig-Holstein“ am 01. März 2009 gemäß § 7 Bundesberggesetz erteilt. Die Erlaubnis „Östliche Deutsche Nordsee“ kann in Kürze erteilt werden.

Erlaubnisse stellen keine Genehmigung für konkrete Aufsuchungsarbeiten dar. Für tatsächliche Aufsuchungsarbeiten ist nach Bergrecht ein genehmigter Hauptbetriebsplan erforderlich.

Die RWE Dea AG hat dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit Datum vom 16.04.2009 einen Hauptbetriebsplan zur Zulassung von 3D-reflexionsseismischen Messungen im Erlaubnisfeld „Nördliches Schleswig-Holstein“ vorgelegt. Das Beteiligungsverfahren hierzu wurde am 20.04.2009 eingeleitet und auf Bitten der betroffenen Kreise und Ämter über den 29.05.2009 hinaus bis zum 20.07.2009 verlängert.

Über den Hauptbetriebsplan kann frühestens nach Ablauf des Beteiligungsverfahrens und Prüfung sowie Auswertung der Anregungen und Bedenken entschieden werden.

4. An welchen Stellen sollen Probebohrungen nach Kenntnis der Landesregierung vorgenommen werden?

Derzeit sind keine Anträge für Tiefbohrungen bekannt. Zuerst müssten ohne-

hin die Ergebnisse der - noch nicht durchgeführten - geophysikalischen Untersuchung ausgewertet werden, auf deren Basis dann erst Ansatzpunkte für Tiefbohrungen festgelegt werden können.

5. Sind der Landesregierung andere potenzielle Lagerstätten für Kohlendioxid außerhalb Schleswig-Holsteins bekannt und wenn ja, wo sind außerhalb Schleswig-Holsteins ggf. bereits Probeuntersuchungen durchgeführt worden oder sollen diese durchgeführt werden?

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es außerhalb Schleswig-Holsteins folgende CCS-Aktivitäten:

Brandenburg:

CCS-Erkundungsgebiete: Friedersdorf, Birkholz-Beeskow und Neutrebbin (Vattenfall). In Ketzin wird außerdem ein CCS-Forschungsvorhaben des Geo-Forschungszentrum Potsdam durchgeführt (Injektion von insgesamt 60.000 t CO₂).

Mecklenburg-Vorpommern:

Eine Erlaubnis nach § 7 BBergG wurde HMS Bergbau, die im Auftrage für DONG Energy tätig ist, für die Standorte Groß Spiegelberg und Löcknitz in Vorpommern erteilt. RWE Dea hat einen Antrag (über etwa ein Drittel der Fläche von MV) gestellt, der noch nicht beschieden wurde.

Niedersachsen:

CCS-Erkundungsgebiete: Weser-Nord, Weser-Ost, Weser-Süd, Weser-West (E.ON; Beteiligungsverfahren wurde eingeleitet).

Sachsen-Anhalt:

Erdgaslagerstätte Altmark (Pilotprojekt Enhanced Gas Recovery mittels CO₂, 100.000 t CO₂; Vattenfall/GDF SUEZ).

Weltweit gibt es noch eine Vielzahl potenzieller Kohlendioxidspeicher. In Norwegen wird bereits Kohlendioxid im Utsira-Sandstein erfolgreich gespeichert.

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es wünschenswert ist, Kohlendioxid möglichst nah am Ort der abscheidenden Anlage zu speichern, wenn geeignete Lagerstätten vorhanden sind und wenn nein, warum nicht?

Im Falle einer Speicherung ist es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wünschenswert, Kohlendioxid möglichst nah am Ort der abscheidenden Anlage zu speichern, denn der Transport über große Entfernungen stellt einen nicht unbedeutenden Kostenfaktor dar. Hierbei handelt es sich aber um unternehmerische Entscheidungen.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die im „Gesetzentwurf zur Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid“ (BT-Ds. 16/12782) gefundene Regelung, nach der nach spätestens 30 Jahren nach Stilllegung eines Kohlendioxidspeichers das Land die Nachsorge übernehmen muss und ggf. haftet, in welchem die Lagerstätte liegt ?

Bei Zusammenfassung der durchschnittlich angenommenen Nutzungszeit, der mindestens 30-jährigen Stilllegungsfrist sowie der sich anschließenden Nachsorgeverpflichtung kann man von einem Zeithorizont von durchschnittlich ca. 80 Jahren ausgehen, von dem ab das Risiko tatsächlich auf die betroffenen Länder übergeht (wie im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehen). Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen soll bis dahin eine überwiegende Bindung des CO₂ im Untergrund erfolgt sein, so dass sich das Risiko entsprechend reduzieren würde.

Die Landesregierung empfindet es jedoch als ungerecht und nicht hinnehmbar, dass Schleswig-Holstein einerseits bereits die Lasten (Speicherung) für wirtschaftliche Aktivitäten von Unternehmen aus anderen Ländern oder sogar anderen Staaten der Gemeinschaft übernehmen muss, zugleich aber mit dem Risiko allein gelassen wird, während den anderen Ländern oder Staaten erhebliche Vorteile hieraus erwachsen. Dies ist eine gesamtstaatliche Verantwortung und obliegt in jedem Falle dem Bund. Ein entsprechender Beschluss des Bundesrates ist von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung abgelehnt worden. Dies ist für die Landesregierung ein gewichtiger Grund gewesen, dem Gesetz im Bundesrat nicht zustimmen zu wollen.

8. Hält die Landesregierung im Zusammenhang mit Frage 7 ggf. eine Regelung für sinnvoller, dem Land nach 30 Jahren die Nachsorge und Haftung zu übertragen, in welchem die Kohlendioxid abscheidende(n) Anlage(n) sich befinden hat und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Welche Gefahren können im Falle einer Freisetzung von Kohlendioxid aus Lagerstätten im Untergrund nach heutigem Kenntnisstand entstehen?

Tatsächlich besteht unter Wissenschaftlern ein breiter Konsens, der im Sonderbericht des IPCC über CCS ausführlich dargestellt wird, dass für ordnungsgemäß ausgewählte, überwachte und stillgelegte Speicherstätten nur ein geringes Risiko von Leckagen und somit irreversiblen Folgen besteht. Die Vorgaben der CCS-RL und des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (KSpG) sollen gewährleisten, dass entsprechend sichere Verfahren eingeführt werden, die eine solche Freisetzung verhindern.

Sollte es dennoch zu Leckagen von Speicherstätten kommen, wird davon ausgegangen, dass sich das entweichende Kohlendioxid genau so in der Umgebungsluft verteilt, wie dies bei direkter Abgabe durch Kohlekraftwerke, Industrieanlagen, Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen der Fall ist.

10. Welche Maßnahmen sind seitens des Landes geplant, um die Bevölkerung der ggf. betroffenen Landesteile über Auswirkungen und Risiken der Kohlendioxid-Lagerung zu informieren?

Die Landesregierung fordert, dass ein künftiges Bundesgesetz eine breitere

Beteiligung der Öffentlichkeit vorschreibt als bisher vorgesehen. Details hierzu sind noch nicht entschieden. Auf jeden Fall werden auch die Betreiber aufgefordert werden, die Öffentlichkeit besser zu informieren.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Planfeststellungsverfahren für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers nach dem KSpG eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

11. Teilt die Landesregierung die Befürchtung in einigen Teilen der Bevölkerung hinsichtlich der negativen Auswirkungen entsprechender Lagerstätten auf den Tourismus oder die Immobilienpreise und wenn nein, warum nicht bzw. wie beurteilt die Landesregierung diese Auswirkungen?

Es gibt bislang keine belastbaren Argumente für eine solche Annahme. Die Einpressanlagen selbst sind in der Regel sehr unauffällig. Es muss vom Betreiber im Übrigen sichergestellt werden, dass der Betrieb keine Nachteile für Tourismus, Landwirtschaft oder andere Nutzungen und keine sonstigen Beeinträchtigungen für die Bewohner oder die Umwelt zur Folge hat.

12. Plant die Landesregierung im Falle der Eignung schleswig-holsteinischer Lagerstätten ggf. Lagerkapazitäten für Kohlendioxidabscheidungen schleswig-holsteinischer Kohlekraftanlagen vorzuhalten und wenn nein, warum nicht?

Die CCS-Richtlinie sieht einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Lagerstätten vor. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 6.